

## **Vorlage**

an den

### **Rat der Stadt Helmstedt über den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

#### **Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt (SOV)**

Die derzeitige Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist am 18.12.2008 vom Rat der beschlossen worden und am 01.01.2009 in Kraft getreten. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist sie bis zum 31.12.2028 befristet.

Gegenstand der Verordnung ist u. a. die Tierhaltung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen (§10). Konkret ist in § 10 Abs. 2, Satz 1 SOV geregelt, dass Hundehalter und die mit der Führung und Aufsicht betrauten Personen Hunde generell nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen dürfen. In Satz 2 ist darüber hinaus geregelt, dass Hunde in Fußgängerbereichen und in öffentlichen Anlagen wie z. B. Park- und Grünanlagen an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

Ausgehend von einer Initiative im seinerzeitigen BUWA hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 22.06.2011 beschlossen, für die öffentliche Grünanlage Wallgarten (Grünanlage am Langen Wall) zunächst für die Zeit vom 01.07.2011 bis zum 31.12.2011 gem. § 11 SOV eine (tages-)zeitlich befristete Ausnahme vom Leinenzwang zu erteilen. In dieser Zeit sollten Erfahrungen gesammelt und danach ggf. eine dauerhafte Änderung der SOV ins Auge gefasst werden. Diese Ausnahmeregelung ist Anfang 2012 bis zum 31.10.2012 verlängert worden, um von der Dauer her eine aussagekräftigere Probephase als Grundlage für spätere Entscheidungen zu bekommen.

Nach einer Probephase von über einem Jahr kann nunmehr festgestellt werden, dass es in dieser Zeit (soweit der Verwaltung bekannt) zu keinerlei negativen Vorkommnissen im Zusammenhang mit freilaufenden Hunden in der Grünanlage Wallgarten gekommen ist. Der bisher im Rahmen der Ausnahmegenehmigung zugelassene Verzicht auf den Leinenzwang in den Zeiten von 07.00 bis 09.00 Uhr und von 17.00 bis 21.00 Uhr kann daher aus Sicht der Verwaltung als dauerhafte Regelung in der SOV verankert werden. Bis zum Inkrafttreten wird die bisherige Ausnahmegenehmigung nochmals verlängert.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 19.12.2008 wird beschlossen. Die Änderungsverordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

In Vertretung

gez. Junglas  
(Junglas)  
Anlage

# 1. Verordnung zur Änderung der **Verordnung**

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVBl. S. 720) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. Aus § 10 Abs. 2 wird § 10 Abs. 2.1.
2. Dem Abs. 2.1 wird folgender Abs. 2.2 angeführt:

In der öffentlichen Grünanlage Wallgarten (Grünanlage am Langen Wall) gilt die allgemeine Leinenpflicht gem. Abs. 2.1 Satz 2 in den Zeiten von 07.00 bis 09.00 Uhr und von 17.00 bis 21.00 Uhr nicht. Zu diesen Zeiten dürfen Hunde unangeleint geführt werden, wenn Aufsicht und ausreichende Einflussnahmemöglichkeiten gewährleistet sind.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2028.

Helmstedt, den

(L.S.)

Schobert  
(Bürgermeister)